

Fachgebiet:
Bilanz

Lehrbrief 1

- ↗ **Bestandteile des Jahresabschlusses**
- ↗ **Ansatz- und Bewertungsgrundsätze**
- ↗ **Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter**
- ↗ **Maßgeblichkeit**
- ↗ **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Verfasser:
Dipl.-Kfm. Dr. Silke Peemöller, Steuerberaterin

© 2015 WIRTSCHAFTScampus
Dr. Peemöller GmbH
Hauptstr. 50
97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Certified Junior Accountant

Lernziel:

In Lehrbrief 1 / Bilanz werden die Grundlagen der Bilanzierung nach nationalem Recht dargestellt.

Zunächst werden die Bestandteile eines Jahresabschlusses in Abhängigkeit von der Rechtsform dargestellt. Danach lernen Sie die wesentlichen Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, sowie die Grundbegriffe der Bilanzierung kennen.

Den Abschluss bilden die Ausführungen zum sogenannten Maßgeblichkeitsprinzip, das das Verhältnis zwischen Handels- und Steuerbilanzen regelt sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

Markieren Sie alle Fundstellen in Ihren Gesetzestexten.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Wirtschaftscampus-Team

1.	Bestandteile eines Jahresabschlusses	1
1.1	Handelsrecht.....	1
1.2	Steuerrecht.....	2
2.	Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter	3
2.1	Vermögensgegenstände	3
2.2	Wirtschaftsgüter.....	3
2.2.1	Betriebsvermögen – Privatvermögen	4
2.2.2	Zuordnung anhand von Beispielen	5
3.	Maßgeblichkeitsprinzip.....	8
3.1	Zweck der Handels- und Steuerbilanz	8
3.2	Grundlegende Beziehung zwischen Handels- und Steuerbilanz.....	9
3.3	Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips	9
4.	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.....	10
	Lösung zu den Kontrollaufgaben	20
	Fragen und Aufgaben zu Lehrbrief 1	22

1. Bestandteile des Jahresabschlusses

1.1 Handelsrecht

Der Jahresabschluss umfasst nach § 242 Abs. 3 HGB bei allen Kaufleuten die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

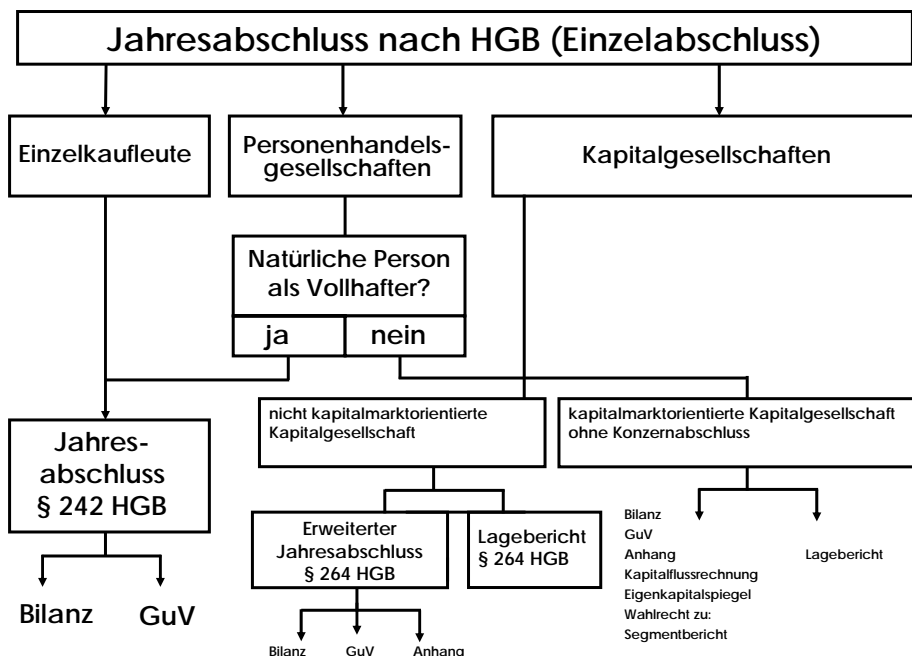
Gem. § 241 a HGB wurden bestimmte Einzelkaufleute von der Verpflichtung zur Buchführung sowie der Erstellung eines Inventars befreit, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen. Darüber hinaus müssen diese Einzelkaufleute nach § 242 Abs. 4 HGB neuer Fassung keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellen.

Bei Kapitalgesellschaften umfasst der Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch den Anhang (§ 264 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Verpflichtung zur Aufstellung liegt bei den gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführer bzw. Vorstand) der Gesellschaft.

Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sind kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB, die keinen Konzernabschluss aufzustellen haben, verpflichtet, den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden. Darüber hinaus können sie den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.

Nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, neben dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Verpflichtung, einen Lagebericht zu erstellen, befreit (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Bestandteile des Jahresabschlusses



Die handelsrechtliche Größenklasse einer Kapitalgesellschaft hat neben Abschlusserleichterungen (z.B. §§ 264 Abs. 1 Satz 4, 266 Abs. 1 Satz 3 HGB) unter anderem Bedeutung für die Durchführung einer Pflichtprüfung (§ 316 HGB) und für die Publizitätspflicht (§ 325 HGB).

§ 267 HGB nimmt eine Einteilung in kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften vor. Einstufungskriterien sind die Bilanzsumme, die Umsatzerlöse und die Zahl der Arbeitnehmer:



	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme in Mio €	≤ 4,84	> 4,84; ≤ 19,25	> 19,25
Umsatzerlöse in Mio. €	≤ 9,68	> 9,68; ≤ 38,5	> 38,5
Anzahl der Arbeitnehmer	≤ 50	> 50; ≤ 250	> 250

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten gemäß § 267 Abs. 4 HGB nur ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden.

Kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB gelten stets als große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB).

1.2 Steuerrecht

Neben der Handelsbilanz ist grundsätzlich eine Steuerbilanz zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen aufzustellen. Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, diese zu erstellen, da das EStG in den §§ 4 und 5 nur auf die Begriffe Betriebsvermögen und Bilanz abstellt. Somit kann durchaus auch auf die Aufstellung einer eigenen Steuerbilanz verzichtet werden. Etwaige steuerliche Abweichungen zur Handelsbilanz sind dann außerhalb dieser darzustellen (vgl. § 60 Abs. 2 EStDV).

Korrekturen
nach
§ 60 Abs. 2
EStDV

2. Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter

2.1 Vermögensgegenstände

Gemäß § 247 Abs. 1 HGB sind in der Bilanz das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden. Die Handelsbilanz enthält auf der Aktivseite vor allem Vermögensgegenstände. Dieser Begriff ist jedoch nicht gesetzlich definiert. Als Vermögensgegenstände gelten Güter, die

- einen längerfristigen, greifbaren Nutzen haben,
- einzeln bestimmbar und verkehrsfähig sind und
- selbstständig bewertbar sind.

Selbstständig bewertbar bedeutet zwar, dass ein fiktiver Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises dem entsprechenden Gut ein besonderes Entgelt beimessen würde. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Gut einzeln veräußerbar ist.

2.2 Wirtschaftsgüter

Das deutsche Steuerrecht verwendet anstelle des Begriffes Vermögensgegenstand den Begriff des Wirtschaftsguts. Auch hierzu existiert keine Legaldefinition. Wirtschaftsgüter sind laut BFH Sachen, Rechte oder tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten oder Vorteile für den Betrieb, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas Kosten lässt, die einer besonderen Bewertung zugänglich sind, in der Regel einen Nutzen für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen und zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können.

-
-
-

Vermögensgegenstände



Wirtschaftsgüter

**Kontrollaufgabe 1:**

Beurteilen Sie welche Abschlussbestandteile in den folgenden Fällen zu erstellen sind.

a) Herr Meier, Einzelunternehmer, betreibt einen Zeitschriftenkiosk mit 60.000 € Jahresumsatz und einem Jahresüberschuss von 30.000 €.

Lösung zu a)

b) Frau Müller ist selbständige Zahnärztin mit einem Jahrumsatz von 1 Mio. € und einem Gewinn von 600.000 €.

Lösung zu b)

c) Die Future GmbH ist gem. § 267 HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen

Lösung zu c)

-
-
-

Lösungen zu den Kontrollaufgaben:

-
-
-